Buffer f.

(Bemäß Mrifel 12, 18 der landesherrlichen Berorduung vom 10. August 1904 (Bel.-Samml. S. 78) werden Sie bierdurch bewadrichtiat. doch

bei Bernehmung als Eigentümer in ben Grundalten .
bas Bestehen be in ber Spalte 3 umstehend beschriebenen,

ans für Sie -
- hervorgehenden Recht bestritten hat.
Dabei wird Ihnen eröffnet, bag Gie b bestrittene Recht , falls

noch besteh , vor bem Absause der dreimonatigen Ausschlussfrift, beren Begins durch
befannt gemacht verben wirt, bei dem unterzeichneiten Gerichte iber, wirtigen falls b Recht bei der Kusonuma des Erundbuckes nicht ferirdifichiet werden falls b Recht

____, ben ______19____.

fürstliches Umtsgericht.

Beglaubigt: